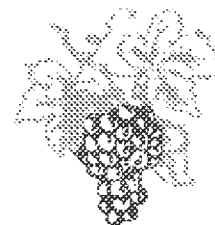


H. Troost & Zn. B.V.

Postbus 37,
2680 AA Monster

TROOST JACK

export groenten en fruit



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

H. Troost & Zn. B.V. mit Sitz in ABC Westland 514, Poeldijk sowie der Rechtsnachfolgerin und/oder mit ihr zusammengeschlossene Unternehmen (im Folgenden **Troost JACK**) erklärt die folgenden Bedingungen:

EINKAUF

Artikel 1 Definitionen

1. Gegenpartei: jede (Rechts-) Person, die mit Troost JACK einen Vertrag eingeht und Troost JACK ein Angebot und/oder Offerte unterbreitet und darüber hinaus auch dessen Vertreter, Bevollmächtigte, Anspruchsberechtigte und Erbberechtigte.
2. Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen Troost JACK und der Gegenpartei geschlossen wird, jede Änderung oder Ergänzung dieser sowie alle (Rechts-) Handlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung des Vertrages.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind gültig für alle durch Troost JACK erstellten Angebote und Offerten, für geschlossene Verträge sowie angenommene Aufträge. Somit sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf alle (Rechts-) Handlungen (inkl. Unterlassen) von Troost JACK und der Gegenpartei anwendbar.
2. Verträge gem. Absatz 1 dieses Artikels umfassen Einkaufs-, Kommissions-, Fracht-, und Rahmenverträge sowie ähnliche Verträge.
3. Änderungen und/oder Ergänzungen zu einigen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Troost JACK einzig und allein dann bindend, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich ohne Vorbehalt und schriftlich zwischen Troost JACK und der Gegenpartei vereinbart wurden. Die eventuell vereinbarten Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur für den jeweiligen Vertrag gültig.
4. Falls die Gegenpartei bei Abgabe einer Offerte oder Angebotes oder bei Vertragsabschluss auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Troost JACK sind, um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag anzuwenden, gilt, dass andere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als die Vorliegenden lediglich auf den Vertrag anwendbar sind, sofern Troost JACK diese Bedingungen ohne Vorbehalt und schriftlich akzeptiert.
5. Falls einige Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen – nach Einschreiten einer gerichtlichen Instanz – für ungültig erklärt werden, dann ist lediglich diese eine Bestimmung betroffen. Alle anderen Bestimmungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Artikel 3 Angebot und Preise

1. Alle von Troost JACK bzw. von Troost JACK Beauftragte gemachten Anfragen, Bestellungen bzw.



Angebote sind vollständig unverbindlich, es sei denn es wurde anders vereinbart.

2. Ein Vertrag wird geschlossen, nachdem Troost JACK das von der Gegenpartei gemachte Angebot ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.
3. Alle durch Troost JACK geschlossene Verträge gelten als am Sitz von Troost JACK, d.h. in Poedlijk unterzeichnet. Das gilt sowohl für die Ausführung als auch für die Zahlung des Vertrages.
4. Alle in Offerten, Angeboten, Verträgen und Aufträge genannten Beträge werden in EURO angegeben, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
5. Ein vereinbarter Preis kann von der Gegenpartei nicht erhöht werden, auch nicht wenn die Gegenpartei mit einer Erhöhung der Kosten konfrontiert wird, es sei denn Troost JACK erklärt sich ausdrücklich und schriftlich mit der Preiserhöhung einverstanden.
6. Troost JACK kann von der Gegenpartei einfordern, dass das erstellte Angebot eingehalten wird.

Artikel 4 Vertragsgegenstand

1. Die Gegenpartei erhält von Troost JACK eine schriftliche Auftragsbestätigung sowie eine schriftliche Festlegung des Vertrages, die aus einer Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann. Falls die Gegenpartei Troost JACK keine schriftliche Bestätigung des Vertrages zukommen lässt, kann Troost JACK nicht zur Vertragserfüllung angehalten werden.
2. Falls die Vertragsparteien nach Vertragsabschluss weitere und/oder ergänzende Absprachen sowie Änderungen miteinander vereinbart haben, sind diese nur dann bindend, wenn diese Absprachen schriftlich festgelegt worden sind. Auch hier gilt, dass eine schriftliche Festlegung aus Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann.

Artikel 5 Lieferung

1. Der vereinbarte Liefertermin ist ein äußerster Termin, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Lieferverzögerungen führen dazu, dass die Gegenpartei direkt – und ohne vorangehende Inverzugsetzung – in Verzug ist. Falls die Gegenpartei in Verzug ist, hat Troost JACK das Recht, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu fordern.
3. Falls die Gegenpartei weiß oder zumindest ahnt zu wissen, dass die Lieferzeit, zu der sie sich vertraglich verpflichtet hat, von ihr nicht erfüllt werden kann, ist Troost JACK unverzüglich unter Angabe von Gründen hierüber zu informieren. Falls die Gegenpartei Troost JACK nicht rechtzeitig darüber informiert oder keine Gründe für einen Verzug angibt, kann ein Anspruch auf eine unvorhergesehene Verzögerung der Lieferzeit nicht anerkannt werden. Auch nicht, wenn die Verzögerung eventuell durch höhere Gewalt hervorgerufen wird.
4. Troost JACK hat das Recht bei verzögerter Lieferung eines Teiles des Vereinbarten den bereits gelieferten Teil auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei zurück zu geben.
5. Bei verzögerter Lieferung hat Troost JACK das Recht neben Schadensersatz auch eine



Vergütung der zusätzlichen Kosten zu fordern, die durch den Ersatz der durch die Gegenpartei nicht gelieferten Ware entstanden sind.

6. Die Lieferung erfolgt frei Haus bei Troost JACK, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Gegenpartei die Ware bei Troost JACK anliefert.
7. Falls die Vertragsparteien vereinbart haben, dass die Gegenpartei die durch sie gelieferte Ware für Troost JACK bei sich oder Dritten lagern soll, gilt die Ware als geliefert, wenn die Ware gelagert wird.

Artikel 6 Annahme und Werbung

1. Die durch die Gegenpartei gelieferte Ware muss die vereinbarten Anforderungen, Spezifikationen, gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen rechtlichen Anforderungen sowie sonstigen Anforderungen, welche Troost JACK an die Ware stellt, erfüllen, was sowohl Qualität als auch Quantität betrifft.
2. Troost JACK ist dazu berechtigt die Ware nach Lieferung durch die Gegenpartei prüfen zu lassen, bis sie für einwandfrei erklärt wird.
3. Falls Troost JACK die durch die Gegenpartei gelieferte Ware nicht für akzeptabel erklärt, ist die Gegenpartei unverzüglich, jedoch spätestens nach 4 Tagen nach der Lieferung schriftlich davon zu unterrichten. Dabei hat Troost JACK anzugeben, welche Möglichkeiten sie wählen wird:
 - a. Die gelieferte Ware auf Kosten der Gegenpartei zurück schicken und auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung, eventuell in Kombination mit Schadensersatz, zu bestehen;
 - b. Vertragsauflösung gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - c. Teilweise Vertragsauflösung / teilweise Vertragserfüllung, eventuell in Kombination mit Schadensersatz;
 - d. Preisnachlass bei dem die Gegenpartei nicht einseitig bestimmen kann, welcher Preisnachlass für den festgestellten Verzug gewährt werden kann. Die Vertragsparteien haben sich hierüber zu einigen.

Artikel 7 Zahlung

1. Troost JACK hat die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen, sofern sie mit der von der Gegenpartei gelieferten Ware vollständig einverstanden ist.
2. Die Gegenpartei kann an der Begleichung der Rechnung keine Rechte geltend machen. Die Zahlung entbindet die Gegenpartei nicht von einer Garantie- und/oder Schadensersatzverpflichtung.
3. Troost JACK ist dazu berechtigt, offene Rechnungen mit eigenen Forderungen an die



Gegenpartei zu verrechnen.

Artikel 8 Eigentum

1. Eigentum der von der Gegenpartei gelieferten Ware sowie das Risiko für diese Ware geht erst im Moment der Lieferung über.
2. Falls auf der von der Gegenpartei gelieferten Ware andere als die Eigentumsrechte liegen, hat die Gegenpartei Troost JACK davon unverzüglich zu unterrichten.
3. Es steht Troost JACK frei, die von der Gegenpartei gelieferte Ware jederzeit an Dritte weiter zu verkaufen und/oder zu liefern.

Artikel 9 Haftung und Risiko

1. Die von der Gegenpartei zu liefernde und/oder gelieferte Ware geht ab dem Moment der Lieferung frei Haus bei Troost JACK auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei.
2. Falls die Gegenpartei Ware an die Troost JACK geliefert hat, die im Eigentum von Dritten ist, schützt die Gegenpartei Troost JACK vor allen Ansprüchen der Dritten, die im Zusammenhang mit Schäden stehen, welche durch und/oder mit der durch Troost JACK an die Gegenpartei gelieferte Ware entstanden sind sowie vor Schäden an der gelieferten Ware selbst.
3. Die Gegenpartei ist haftbar für Schäden, die Troost JACK als Folge von Rückrufaktionen bei Troost JACK oder bei Dritten auftreten.
4. Die Gegenpartei schützt Troost JACK vor allen Ansprüchen aus Rückrufen, welche Dritte, an die Troost JACK die von der Gegenpartei gelieferte Ware weiter verkauft hat, durchführt oder durchführen lassen.
5. Falls Troost JACK Schaden nimmt als Folge von Nachweis von unerwünschten Reststoffen oder Überschreiten der Toleranzgrenze von Normen, Rückstandshöchstgehalte (RHGs) von beispielsweise Chemikalien und Nährstoffen in der von der Gegenpartei gelieferten Ware, ist die Gegenpartei haftbar für diese Schäden, welche Troost JACK entstanden sind. Dieses trifft zu, wenn Troost JACK von offizieller Stelle aus ein Bußgeld auferlegt wird oder Dritte diesbezüglich Ansprüche an Troost JACK geltend machen wollen.
6. Die Gegenpartei ist für Schäden haftbar, welche Troost JACK hat als Folge von verzögerter Lieferung und vollständig ausbleibender Lieferung der vertraglich festgelegten Ware seitens der Gegenpartei eintreten.
7. Falls Troost JACK haftbar ist für Schäden, ist die Haftung von Troost JACK bis zu dem Betrag, der im Rahmen der Unternehmenshaftpflichtversicherung von Troost JACK ausbezahlt wird, zzgl. des Eigenanteils dieser Versicherung. Falls aus welchen Gründen auch immer, eine Versicherungsleistung nicht in Frage kommt, ist jedwede Haftung bis zu dem Betrag der Vertrages beschränkt, auf dessen Basis die Gegenpartei Forderungen stellt. Jegliche Haftung ist jedoch beschränkt auf EUR 40.000.

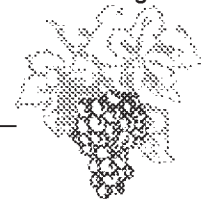
**Artikel 10 Ausfall und Auflösung**

1. Falls die Gegenpartei nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig den Verpflichtungen, die für sie aus dem mit Troost JACK geschlossenen Vertrag bzw. dem Gesetz entstehen, nachkommt, ist die Gegenpartei automatisch ohne Inverzugsetzung in Verzug und Troost JACK ist dazu berechtigt, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben und/oder den Vertrag und die damit zusammenhängenden Verträge sofort insgesamt oder teilweise aufzuheben ohne dass Troost JACK zu Schadensersatz verpflichtet werden kann und ohne dass die Troost JACK zustehenden Rechte eingeschränkt werden.
2. Falls die Gegenpartei in Verzug ist, schuldet sie Troost JACK den gesetzlichen (Handels-) Zins sowie alle (außer-) gerichtlichen Kosten, die Troost JACK berechtigterweise entstanden sind, um die Haftung der Gegenpartei und/oder den Anspruch auf Forderungsausgleich festzustellen, welche unter die niederländische Gesetzgebung gem. Artikel 6:96, Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen.
3. Im Falle von (vorläufigem) Zahlungsausfall oder Insolvenz der Gegenpartei, Stilllegung der Liquidität des Unternehmens der Gegenpartei, sind alle Verträge mit der Gegenpartei rechtmäßig aufgehoben, es sei denn Troost JACK teilt der Gegenpartei innerhalb einer angemessenen Frist mit, dass sie eine gesamte oder teilweise Erfüllung des Vertrages verlangt. In diesem Fall ist Troost JACK ohne Inverzugsetzung dazu berechtigt, die Ausführung des betreffenden Vertrages / der betreffenden Verträge solange aufzuschieben, bis die Zahlung sichergestellt ist, ohne dass die Troost JACK zustehenden Rechte eingeschränkt werden.
4. Troost JACK hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn seitens der Gegenpartei bleibende höhere Gewalt signalisiert wird. Die Gegenpartei hat dann alle für Troost JACK entstandene und noch entstehende Kosten an Troost JACK zu vergüten.
5. In jedem der in den Absätzen 1-4 dieses Artikels genannten Fälle sind alle Forderungen von Troost JACK gegenüber der Gegenpartei unmittelbar fällig und die Gegenpartei ist zur sofortigen Rückgabe von verpachteter und unbezahlter Ware verpflichtet.
6. Die Gegenpartei hat Troost JACK unverzüglich davon zu unterrichten, falls bewegliche sowie unbewegliche Dinge, welche noch Eigentum von Troost JACK sind und welche sich als Folge des Vertrages bei der Gegenpartei befinden, gepfändet werden.
7. Die Gegenpartei hat im Falle von Insolvenz oder Zahlungsausfall Troost JACK unverzüglich darüber zu unterrichten und einem Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich den Vertrag zu zeigen und hierbei auf die Eigentumsrechte von Troost JACK hinzuweisen.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt ist Troost JACK dazu berechtigt entweder die Ausführung des
-

H. Troost & Zn. B.V.



Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzuheben, ohne dass die Gegenpartei Forderungen wie Schadensersatz gegen Troost JACK geltend machen kann.

2. Als höhere Gewalt auf der Seite von Troost JACK zählt unter anderem:
 - Arbeitskampf seitens der Arbeitnehmer von Troost JACK sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Krankheit der Arbeitnehmer von Troost JACK sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Maßnahmen und/oder Verbote durch die niederländische und/oder ausländische Regierung, an die Troost JACK gebunden ist;
 - nicht vorhersehbare und nicht vorrausagbare Verkehrsbehinderungen;
 - Unfälle, die mit einem zur Vertragsausführung eingesetzten Transportmittel geschehen sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesem Transportmittel;
 - Diebstahl von Gegenständen, die zur Vertragsausführung notwendig sind;
 - sowie alle übrigen unvorhersehbaren Umstände, die Troost JACK darin behindern, den Vertrag pünktlich auszuführen und die nicht auf Rechnung und Risiko von Troost JACK gehen.
3. Falls die Gegenpartei bei Eintreten von höherer Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, hat Troost JACK das Recht die den von der Gegenpartei gemachten Leistungen entsprechende Beträge anteilmäßig zu begleichen.

Artikel 12 Anwendbares Recht

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Troost JACK und der Gegenpartei wird durch das niederländische Recht bestimmt.

Artikel 13 Rechtsstreitigkeiten

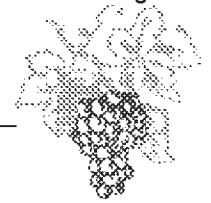
1. Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Auftrag, Angebot, Offerte oder einem Auftrag, für den diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, inkl. Konflikte, die aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen, werden ausschließlich beigelegt durch befugte Richter in dem Bezirk, an dem Troost JACK seinen Unternehmenssitz hat. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch das Recht von Troost JACK einen Rechtsstreit mit Schlichtung oder durch ein Schiedsgericht beizulegen, unverletzt lässt.

Die Vertragsparteien können abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels vereinbaren, dass ein etwaiger Rechtsstreit auch durch einen befugten Richter in einem anderen Bezirk beigelegt werden kann.

VERRKAUF

Artikel 1 Definitionen

1. Gegenpartei: jede (Rechts-) Person, die mit Troost JACK einen Vertrag eingeht und Troost JACK ein Angebot und/oder Offerte unterbreitet und darüber hinaus auch dessen Vertreter,



Bevollmächtigte, Anspruchsberechtigte und Erbberechtigte.

2. Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen Troost JACK und der Gegenpartei geschlossen wird, jede Änderung oder Ergänzung dieser sowie alle (Rechts-) Handlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung des Vertrages.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind gültig für alle durch Troost JACK erstellten Angebote und Offerten, für geschlossene Verträge sowie angenommene Aufträge. Somit sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf alle (Rechts-) Handlungen (inkl. Unterlassen) von Troost JACK und der Gegenpartei anwendbar.
2. Verträge gem. Absatz 1 dieses Artikels umfassen Verkaufs-, Kommissions-, Fracht-, und Rahmenverträge sowie ähnliche Verträge.
3. Die Gegenpartei gestattet Troost JACK zur Ausübung der Bestimmungen des Vertrags Dritte, die keine Arbeitnehmer von Troost JACK sind, hinzuzuziehen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auch auf die Rechtshandlungen anwendbar, die durch Dritte ausgeführt werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung der durch den Vertrag geregelten Verpflichtungen von Troost JACK erfolgen.
4. Änderungen und/oder Ergänzungen zu einigen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Troost JACK einzig und allein dann bindend, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich ohne Vorbehalt und schriftlich zwischen Troost JACK und der Gegenpartei vereinbart wurden. Die eventuell vereinbarten Änderungen und/oder Ergänzungen besitzen nur für den jeweiligen Vertrag Gültigkeit.
5. Falls die Gegenpartei bei Annahme einer Offerte oder Angebotes oder bei Vertragsabschluss auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Troost JACK sind, um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag anzuwenden, gilt, dass andere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als die Vorliegenden lediglich auf den Vertrag anwendbar sind, sofern Troost JACK diese Bedingungen ohne Vorbehalt und schriftlich akzeptiert.
6. Falls einige Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen – nach Einschreiten einer gerichtlichen Instanz – für ungültig erklärt wird, dann ist lediglich diese eine Bestimmung betroffen. Alle anderen Bestimmungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Artikel 3 Angebot und Preise

1. Alle durch Troost JACK geschlossenen Verträge gelten als am Sitz von Troost JACK, d.h. in Poeldijk unterzeichnet. Das gilt sowohl für die Ausführung als auch für die Zahlung des Vertrages.
2. Alle in Offerten, Angeboten, Verträgen und Aufträge genannten Beträge werden in EURO angegeben, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Ferner verstehen sich alle genannten Beträge exklusive Versandkosten und Umsatzsteuer, es sei denn die Parteien



vereinbaren schriftlich etwas anderes.

3. Jedes von Troost JACK erstellte Angebot ist unverbindlich.
4. Troost JACK behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Troost JACK ist nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem genannten Preis einzuhalten, wenn dieser Preis auf einem Druck- und/oder Schreibfehler basiert.

Artikel 4 Vertragsgegenstand

1. Falls ein Angebot ein unverbindliches Angebot beinhaltet, welches durch Dritte (Gegenpartei) akzeptiert wird, hat Troost JACK das Recht das Angebot binnen 2 Werktagen nach Erhalt der Angebotsannahme zu widerrufen.
2. Die Gegenpartei erhält von Troost JACK eine schriftliche Auftragsbestätigung sowie eine schriftliche Festlegung des Vertrages, die aus einer Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann.
3. Falls die Vertragsparteien nach Vertragsabschluss weitere und/oder ergänzende Absprachen sowie Änderungen vereinbart haben, sind diese nur dann bindend, wenn diese Absprachen schriftlich festgelegt worden sind. Auch hier gilt, dass eine schriftliche Festlegung aus Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann.

Artikel 5 Vertragsauflösung

1. Eine Auflösung des Vertrages durch die Gegenpartei ist ausschließlich dann möglich, wenn dies schriftlich vor Auftragsausführung geschieht. Mit Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen können im Falle einer Vertragsauflösung jederzeit alle entstandenen Vorbereitungskosten durch Troost JACK der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden.
2. Falls die Gegenpartei 72 Stunden vor dem festgelegten Lieferdatum vom Vertrag zurücktritt, hat die Gegenpartei neben den Vorbereitungskosten einen Schadensersatz von 50 % des festgelegten Preises zu zahlen. Tritt die Gegenpartei weniger als 24 Stunden vor dem festgelegten Lieferdatum vom Vertrag zurück, dann hat die Gegenpartei den vollständigen festgelegten Preis zu zahlen.
3. Bei Vertragsauflösung hat die Gegenpartei, unabhängig vom Datum der Vertragsauflösung, die Kosten, welche Troost JACK aus dem aufgelösten Vertrag entstanden sind, z.B. Verpflichtungen an Dritte, an Troost JACK zu zahlen.

Artikel 6 Lieferung

1. Der vereinbarte Liefertermin ist kein äußerster Termin, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Lieferverzug – sofern sich dieser in einem vertretbaren Rahmen befindet – gibt der Gegenpartei nicht das Recht, vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz zu fordern.



3. Troost JACK achtet darauf, dass die gelieferte Menge hinsichtlich Anzahl und Gewicht sowie der öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Anforderungen den Bedingungen entsprechen, die die beide Vertragsparteien vereinbart haben, es sei denn die Gegenpartei liefert einen Gegenbeweis. Somit bestimmen beide Vertragsparteien ausdrücklich, dass diesbezüglich ein Beweis vorliegen muss.
4. Die Lieferung erfolgt beim Kunden, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Der Lieferzeitpunkt ist der Moment, in dem die Ware beim Kunden geliefert wird.
5. Falls die Vertragsparteien vereinbart haben, dass Troost JACK die zu liefernde Ware für die Gegenpartei bei sich oder bei Dritten lagern soll, ist der Lieferzeitpunkt der Moment, in dem die Ware gelagert wird.
6. Troost JACK ist jederzeit dazu berechtigt, bevor sie aus dem Vertrag entstehende Verpflichtungen ihrerseits erfüllt, ausreichende Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei einzufordern.
7. Falls die Gegenpartei gegenüber Troost JACK noch Zahlungsverpflichtungen hat, insbesondere wenn Rechnungen von Troost JACK durch die Gegenpartei weder vollständig noch teilweise beglichen worden sind, hat Troost JACK das Recht die Lieferverpflichtungen solange aufzuschieben, bis die Gegenpartei allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
8. Gewichtsangaben sind immer unter Vorbehalt.

Artikel 7 Annahme und Werbung

1. Die Gegenpartei hat sofort nach Lieferung der vertraglich festgelegten Ware durch Troost JACK die Ware zu kontrollieren und zu überprüfen. Diese Prüfung und Kontrolle hat im Beisein des Fahrers statt zu finden. Die Gegenpartei hat zu kontrollieren, ob die gelieferte Ware den Bestimmungen des Vertrages entspricht, d.h.:
 - e. ob die richtige Ware geliefert wurde;
 - f. ob die Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen bzw. den Anforderungen, die einer handelsüblichen Anwendung und/oder Handelszwecken entspricht.
 - g. ob die gelieferte Ware mit den vertraglich geregelten Bestimmungen hinsichtlich Quantität (Stückzahl, Menge, Gewicht) übereinstimmt. Falls die von der Gegenpartei festgestellte Abweichung weniger als 10% beträgt, hat die Gegenpartei die gelieferte Ware vollständig gegen eine anteilmäßige Minderung des vertraglich festgelegten Preises zu akzeptieren.
2. Falls die Lieferung der Ware ab Lager erfolgt, hat die Gegenpartei die gelieferte Ware im Verkaufsraum von Troost JACK zu kontrollieren.
3. Eventuelle Mängel und Einwände, welche nicht im Rahmen der in Subabsatz c des Absatzes 1



dieses Artikels genannten Umstände einsehbar sind, sind unmittelbar nach Feststellung – jedoch spätestens 8 Stunden nach Lieferung – schriftlich an Troost JACK zu melden. Falls Troost JACK nicht sofort nach Lieferung der Ware den Einwand erhält, werden die gelieferten Güter als gemäß der Vertragsbestimmungen und ohne weitere Mängel geliefert betrachtet.

4. Mängel hinsichtlich nicht sichtbarer Fehler sind so schnell wie möglich nach Feststellung schriftlich an Troost JACK zu melden, damit Troost JACK die Möglichkeit erhält, die Richtigkeit der jeweiligen Beschwerden zu untersuchen. Die Gegenpartei muss es Troost JACK ermöglichen, die Beschwerde der Gegenpartei zu kontrollieren. Falls Troost JACK nicht 8 Stunden nach Lieferung eine schriftliche Beschwerde der Gegenpartei erhalten hat, werden der Mangel und/oder der Fehler zum Zeitpunkt der Lieferung nicht anerkannt, sondern es wird davon ausgegangen, dass dieser Mangel und/oder Fehler nach der Lieferung entstanden ist.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind unverkürzt anwendbar, falls die von Troost JACK gelieferte Ware für die Gegenpartei bei Dritten geliefert wird. Somit kann die Gegenpartei nicht gegen Troost JACK einwenden, dass sie die gelieferte Ware nicht kontrollieren und prüfen konnte, weil diese woanders, bei Dritten, gelagert wurde.
6. Die Gegenpartei ist angehalten, sich jederzeit als zuverlässiger Schuldner und/oder Besitzer zum Erhalt der Ware zu zeigen.

Artikel 8 Zahlung

1. Die Gegenpartei hat den vereinbarten Preis nach Erhalt der bei Lieferung mitgeschickten Rechnung – ohne Nachlass oder Anspruch auf Ausgleich, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, es sei denn von dieser Regelung wurde abgewichen.
2. Eine Verrechnung der durch Troost JACK in Rechnung gestellte Beträge mit durch die Gegenpartei geforderten Gegenforderungen sowie Zahlungsaufschub seitens der Gegenpartei im Zusammenhang mit den gestellten Gegenforderungen sind nicht erlaubt, es sei denn Troost JACK hat die Gegenforderung ausdrücklich und ohne Vorbehalt anerkannt oder es wurde die Gegenforderung unwiderruflich festgestellt.
3. Bei Überschreiten des Zahlungstermins hat die Gegenpartei Verzugszinsen von 1% pro Monat zu zahlen, ungeachtet der übrigen Rechte von Troost JACK wie das Recht auf Vergütung von außergerichtlichen Kosten und den gesetzlichen Zinsen.
4. Bei Überschreiten des Zahlungstermins hat die Gegenpartei – ohne vorab gehende Inverzugsetzung – für den offenen Betrag den gesetzlichen Handelszinssatz zu zahlen. Falls der Fall eintreten sollte, dass der Abnehmer nicht den gesetzlichen Handelszinssatz zu zahlen hat, ist jedoch der gesetzliche Zinssatz an Troost JACK zu zahlen.
5. Falls die Gegenpartei auch nachdem sie durch Troost JACK aufgefordert wurde, weiterhin die offenen Beträge nicht an Troost JACK zahlt, sind neben dem offenen Gesamtbetrag, bestehend aus dem offenen Betrag und den aufgelaufenen Zinsen, auch die außergerichtlichen



Inkassokosten zu tragen. Die Inkassokosten betragen 15 % der offenen Gesamtsumme.

6. Die durch die Gegenpartei geleisteten Zahlungen werden erst mit den offenen Zinsen und Kosten der eingeforderten Rechnungen verrechnet, die am längsten offen sind. Abweichungen hiervon erfolgen erst, wenn die Zahlung der Gegenpartei den Vermerk enthält, dass sie für eine spätere Rechnung erfolgt.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die durch Troost JACK gelieferte Ware bleibt bis zum Moment der vollständigen Bezahlung aller aus dem geschlossenen Vertrag hervor gehenden Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten von Troost JACK an die Gegenpartei Eigentum von Troost JACK.
2. Die Gegenpartei ist lediglich zum Weiterverkauf der von Troost JACK gelieferte Ware, die unter den Eigentumsvorbehalt wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben, berechtigt, sofern der Weiterverkauf in den Aufgabenbereich des Unternehmens der Gegenpartei fallen.
3. Falls die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder falls bei Troost JACK die begründete Vermutung besteht, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist ihren aus dem Vertrag entstandenen Verpflichtungen nachzukommen oder falls der Verdacht besteht, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen will, ist Troost JACK berechtigt die durch sie gelieferte Ware – auf denen der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Eigentumsvorbehalt basiert – bei der Gegenpartei oder bei Dritten, welche die Ware für die Gegenpartei lagert, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei verpflichtet sich, an einer solchen Handlung seitens Troost JACK mitzuwirken.
4. Falls Dritte Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt von Troost JACK gelieferte Ware anmelden, hat die Gegenpartei Troost JACK hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ferner hat die Gegenpartei diese Dritten darüber aufzuklären, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde. Die Gegenpartei hat diesen Dritten den Vertrag zukommen zu lassen, aus dem hervor geht, dass die Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde.
5. Die Gegenpartei ist verpflichtet, an allen Maßnahmen, welche Troost JACK einleiten möchte, um ihr Eigentumsrecht an der durch sie gelieferte Ware zu schützen, mitzuwirken.

Artikel 10 Haftung und Risiko

1. Falls die Gegenpartei die durch Troost JACK gelieferte Ware bei sich hat, welche das Eigentum von Troost JACK (inkl. Verpackung) ist und/oder unter den Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben, fällt, ist die Gegenpartei ab dem Moment, an dem die Ware geliefert wird bis zur Zurückgabe der Ware bzw. ab dem Moment des Eigentumsübergangs, haftbar für Schäden, die durch und/oder mit der Ware entstehen.
2. Darüber hinaus ist die Gegenpartei haftbar - falls sie die durch Troost JACK gelieferte Ware bei sich hat, welche das Eigentum von Troost JACK (inkl. Verpackung) ist und/oder unter den

H. Troost & Zn. B.V.

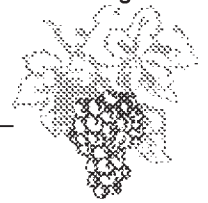


Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben fällt – für Schäden, die Troost JACK erleidet als Folge von Beschädigung, Verlust oder Schädigung der Ware und wenn der Schaden in dem Zeitraum zwischen Warenlieferung durch Troost JACK und Zurückgabe und/oder zum Zeitpunkt des Eigentumsübergang entstanden ist.

3. Falls Troost JACK als Folge von Umständen, die der Gegenpartei zuzuschreiben sind, Gebrauch von dem Eigentumsvorbehalt macht, aber nichtsdestotrotz Schaden erleidet, ist die Gegenpartei haftbar für diesen Schaden.
4. Die Gegenpartei wird - falls sie die durch Troost JACK gelieferte Ware bei sich hat, welche das Eigentum von Troost JACK (inkl. Verpackung) ist und/oder unter den Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben fällt– im Fall von Diebstahl, Verlust oder Schaden an der Ware, die durch Troost JACK an sie geliefert wurde, dieses unverzüglich Troost JACK mitteilen. Ferner hat die Gegenpartei bei Diebstahl oder Vandalismusschäden diese unverzüglich bei der örtlichen Polizei, wo der Diebstahl bzw. die Beschädigung statt gefunden hat, zur Anzeige zu bringen. Die Gegenpartei hat Troost JACK eine Kopie der Anzeige zukommen zu lassen.
5. Falls Troost JACK Ware an die Gegenpartei geliefert hat, die im Eigentum von Dritten ist, dann schützt die Gegenpartei Troost JACK vor allen Ansprüchen der Dritten, die im Zusammenhang mit Schäden stehen, welche durch und/oder mit der durch Troost JACK an die Gegenpartei gelieferte Ware entstanden sind sowie Schäden an den durch Troost JACK an die Gegenpartei gelieferte Ware.
6. Falls die Gegenpartei oder Dritte, an welche die durch Troost JACK an die Gegenpartei gelieferte Ware weiterverkauft wurde, einen Warenrückruf durchführt oder ausführen lässt, kann Troost JACK lediglich für einen Teil der damit zusammenhängenden Kosten haftbar gemacht werden, wenn 1. Troost JACK haftbar für die Umstände ist, die zum Rückruf geführt haben, wenn 2. Troost JACK konsultiert wurde und Mitbestimmungsrecht auf den zuvor durchgeführten Rückruf hatte und wenn 3. festgestellt werden konnte, dass die Gegenpartei zuverlässig gehandelt hat und sowohl angemessen als auch fachgerecht gehandelt hat und die Kosten, die durch den Rückruf entstanden sind, so gering wie möglich hält.
7. Falls Troost JACK haftbar ist für Schäden, ist die Haftung von Troost JACK bis zu dem Betrag, der im Rahmen der Unternehmenshaftpflichtversicherung von Troost JACK ausbezahlt wird, zzgl. des Eigenanteils dieser Versicherung. Falls aus welchen Gründen auch immer, eine Versicherungsleistung nicht in Frage kommt, ist jedwede Haftung bis zu dem Betrag der Vertrages beschränkt, auf dessen Basis die Gegenpartei Forderungen stellt. Jegliche Haftung ist jedoch beschränkt auf EUR 40.000.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt ist Troost JACK dazu berechtigt entweder die Ausführung des

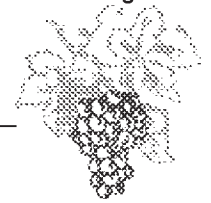


Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzuheben, ohne dass die Gegenpartei Forderungen wie Schadensersatz gegen Troost JACK geltend machen kann.

2. Als höhere Gewalt auf der Seite von Troost JACK zählt unter anderem:
 - Arbeitskampf seitens der Arbeitnehmer von Troost JACK sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Krankheit der Arbeitnehmer von Troost JACK sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Maßnahmen und/oder Verbote durch die niederländische und/oder ausländische Regierung, an die Troost JACK gebunden ist;
 - nicht vorhersehbare und nicht vorrausagbare Verkehrsbehinderungen;
 - Unfälle, die mit einem zur Vertragsausführung eingesetzten Transportmittel geschehen sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesem Transportmittel;
 - (zumutbare) Unzulänglichkeiten in der Vertragserfüllung durch Zulieferer von Troost JACK;
 - Diebstahl von Gegenständen, die zur Vertragsausführung notwendig sind;
 - sowie alle übrigen unvorhersehbaren Umstände, die Troost JACK darin behindern, den Vertrag pünktlich auszuführen und die nicht auf Rechnung und Risiko von Troost JACK gehen.
3. Falls Troost JACK bei Eintreten von höherer Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist oder lediglich Teile ihrer Verpflichtungen erfüllen kann, hat Troost JACK das Recht bereits gelieferte Ware oder Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist dann verpflichtet, diese Rechnung im Sinne eines gesonderten Vertrages zu begleichen.
4. Alle Verträge, die auf Verkauf von Agrarprodukten abzielen, geschehen unter Erntevorbehalt. Wenn als Folge einer mangelhaften und zurückgehenden Ernte die Menge und/oder die Qualität der Agrarprodukte nicht in Ordnung sind, worunter auch die Beanstandung der Ernte durch die zuständigen Behörden verstanden wird, oder wenn bei Vertragsabschluss berechtigterweise eine Ernteeinbuße erwartet werden kann, hat Troost JACK das Recht die durch sie verkaufte Menge vertragsgemäß zu mindern. Durch die Lieferung der geringeren Liefermenge erfüllt Troost JACK vollständig ihre Lieferverpflichtungen. Troost JACK ist somit nicht dazu verpflichtet andere Agrarprodukte als Ersatz zu liefern und ist gleichzeitig auch nicht für Schäden haftbar.

Artikel 12 Ausfall und Auflösung

1. Falls die Gegenpartei nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig den Verpflichtungen, die für sie aus dem mit Troost JACK geschlossenen Vertrag bzw. dem Gesetz entstehen, worunter auch die Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung wie in Artikel 8 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben, nachkommt, ist die Gegenpartei automatisch ohne Inverzugsetzung in Verzug und Troost JACK ist dazu berechtigt, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben und/oder den Vertrag und die damit zusammenhängenden Verträge sofort insgesamt oder teilweise aufzuheben, ohne dass Troost JACK zu Schadensersatz verpflichtet



werden kann und ohne dass die Troost JACK zustehenden Rechte eingeschränkt werden.

2. Falls die Gegenpartei ist Verzug ist, schuldet sie Troost JACK den gesetzlichen (Handels-) Zins sowie alle (außer-) gerichtlichen Kosten, die Troost JACK berechtigterweise entstanden sind, um die Haftung der Gegenpartei und/oder den Anspruch auf Forderungsausgleich festzustellen, welche unter die niederländische Gesetzgebung gem. Artikel 6:96, Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen.
3. Im Falle von (vorläufigem) Zahlungsausfall oder Insolvenz der Gegenpartei, Stilllegung der Liquidität des Unternehmens der Gegenpartei, sind alle Verträge mit der Gegenpartei rechtmäßig aufgehoben, es sei denn Troost JACK teilt der Gegenpartei innerhalb einer angemessenen Frist mit, dass sie eine gesamte oder teilweise Erfüllung des Vertrages verlangt. In diesem Fall ist Troost JACK ohne Inverzugsetzung dazu berechtigt, die Ausführung des betreffenden Vertrages / der betreffenden Verträge solange aufzuschieben, bis die Zahlung sichergestellt ist, ohne dass die Troost JACK zustehenden Rechte eingeschränkt werden.
4. Troost JACK hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn seitens der Gegenpartei bleibende höhere Gewalt signalisiert wird. Die Gegenpartei hat dann alle für Troost JACK entstandene und noch entstehende Kosten an Troost JACK zu vergüten.
5. In jedem der in den Absätzen 1-4 dieses Artikels genannten Fälle sind alle Forderungen von Troost JACK gegenüber der Gegenpartei unmittelbar fällig und die Gegenpartei ist zur sofortigen Rückgabe von verpachteter und unbezahlter Ware verpflichtet.
6. Die Gegenpartei hat Troost JACK unverzüglich davon zu unterrichten, falls bewegliche sowie unbewegliche Dinge, welche noch Eigentum von Troost JACK sind und welche sich als Folge des Vertrages bei der Gegenpartei befinden, gepfändet werden.
7. Die Gegenpartei hat im Falle von Insolvenz oder Zahlungsausfall Troost JACK unverzüglich darüber zu unterrichten und einem Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich den Vertrag zu zeigen und hierbei auf die Eigentumsrechte von Troost JACK hinzuweisen.

Artikel 13 Verpackung

1. Im Rahmen der Lieferung wird die Ware von Troost JACK verpackt. Zur Verpackung gehören unter anderem auch Paletten und Kisten. Falls Troost JACK diesbezüglich Pfandgelder in Rechnung stellt, dann gilt, dass die Verpackung gegen den bei Rückgabe gültigen Rechnungspreis zurück genommen wird. Im Fall von Lieferung in Fremdwährung gilt, dass die Verpackung zum Lieferzeitpunkt gültigen Kurs zurückgenommen wird. Für den Erhalt der zurückgegebenen Verpackung kann eventuell diesbezüglich eine feste Kostenvergütung gemäß geltender Regelung in Rechnung gestellt werden. Der Gegenpartei kann auf Anfrage eine Kopie dieser Regelung zugestellt werden.
2. Die Verpackung, welche die Gegenpartei, zu liefern wünscht, ist in der Art sauber und frisch zu



halten, dass sie ohne weitere Handlungen seitens Troost JACK zur Anwendung für frische, essbare Gartenbauprodukte geeignet ist.

3. Falls die Rückgabe der Verpackung mit eigenen Transportmitteln von Troost JACK stattfinden soll, hat die Gegenpartei dafür zu sorgen, dass die Verpackung sortenrein zum Transport bereit steht.
4. Nicht durch Troost JACK gelieferte Verpackung wird nur dann zurück genommen, wenn Troost JACK diese Produkte in ihrem Sortiment führt und die Verpackung in gutem Zustand ist.

Artikel 14 Industrielles und geistiges Eigentumsrecht

1. Troost JACK behält sich eventuelle Rechte an geistigem und/oder industriellem Eigentum (Marken) hinsichtlich der gelieferten Produkte ausdrücklich vor.
2. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt durch die Anwendung der durch Troost JACK gelieferten Produkte das geistige und/oder industrielle Eigentumsrecht von Dritten anzutasten. Die Gegenpartei schützt Troost JACK vor eventuellen Ansprüche von Dritten, die aus Antastung der geistigen und/oder industriellen Eigentumsrechte unter Zuhilfenahme der von Troost JACK gelieferte Ware entstehen und die stattfindet, nachdem Troost JACK die Ware an die Gegenpartei geliefert hat.

Artikel 15 Anwendbares Recht

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Troost JACK und der Gegenpartei wird durch das niederländische Recht bestimmt.

Artikel 16 Rechtsstreitigkeiten

1. Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Auftrag, Angebot, Offerte oder einem Auftrag, für den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar sind, inkl. Konflikte, die aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen entstehen, werden ausschließlich beigelegt durch befugte Richter in dem Bezirk, an dem Troost JACK seinen Unternehmenssitz hat. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch das Recht von Troost JACK einen Rechtsstreit mit Schlichtung oder durch ein Schiedsgericht beizulegen, unverletzt lässt.
2. Die Vertragsparteien können abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels vereinbaren, dass ein etwaiger Rechtsstreit auch durch einen befugten Richter in einem anderen Bezirk beigelegt werden kann.